



**LANDKREIS
ERDING**

PROTOKOLL

öffentlich

**Büro des Landrats
BL**

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Irmgard Watzka

Tel. 08122/58-1340
irmgard.watzka@lra-
ed.de

Erding, 27.02.2023
Az.:
2020-2026/JHA/05

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2022

Anwesend und stimmberechtigt sind die Kreisräte:

Dieckmann, Ulla

Grasser, Maria

Lanzinger, Barbara

Oberhofer, Michael

Sticha, Christoph

Vogelfänger, Cornelia

Stimmberechtigte Mitglieder

Hagner, Martin

Jarmurskewitz, Andrea

Lauer, Johann Werner

Myhsok, Alexandra

Poppel, Monika

Schwaiger, Birgit

Zöllner, Sybille

Vertretung für Frau Barbara Huber



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Beratende Mitglieder:

Jindrich, Kati, Dipl. Religionspädagogin
Kroschwald, Rainer
Lefkaditis, Michael
Leiter, Robert
Neumaier, Herbert
Numberger, Christian
Schweiger, Bernhard
Trettenbacher, Sabine

sowie als Vorsitzender:

Bayerstorfer, Martin, Landrat

von der Verwaltung:

Bayer, Patrizia	Büro Landrat, Assistenz Landrat
Eichhorn, Christina	FB 21, SG 21-1
Fuchs-Weber, Karin	Büro Landrat, Büroleitung
Hautmann, Markus	Büro Landrat, Pressesprecher
Neueder, Katrin	FB 11, TOP 1
Sicheneder, Markus	Z2, Kreisfinanzen, TOP6, 7
Thaler, Elisabeth	Z2, Kreisfinanzen, TOP 6, 7
Watzka, Irmgard	Büro Landrat, Protokollführung
Wolf, Andrea	Abteilung 2, Abteilungsleitung

Abwesend:

Huber, Barbara	Sonstiges stimmberechtigtes Mitglied
Steinberger, Friedrich	Sonstiges stimmberechtigtes Mitglied
Wolf, Sabine	Beratendes Mitglied

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht. Ergänzungs- oder Änderungswünsche werden nicht vorgetragen. Somit gilt folgende



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Investive Sportförderung
Vorlage: 2022/674_1
2. Sachstandsbericht Stütz- und Förderklasse am Förderzentrum
Dorfen
Vorlage: 2022/678
3. Kindertagespflege - Änderung der Förderrichtlinie zum 01.01.2023
Vorlage: 2022/474
4. Neufassung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur
Förderung der Jugendarbeit
Vorlage: 2022/687
5. Nachbesetzung von zwei Mitgliedern im Jugendhilfe-Ausschuss
Vorlage: 2022/543
6. Haushaltswesen - Jugendhilfe Haushalt 2023
Vorlage: 2022/696
7. Gewährung von Zuschüssen
Vorlage: 2022/695
8. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
9. Bekanntgaben und Anfragen
 - 9.1. Bekanntgabe Stellvertreterin im JHA für FB 21
 - 9.2. Wortbeitrag Kreisrätin Vogelfänger zum Thema Notwendigkeit von
Kinder- und Jugendpsychiatern und entsprechendem Fachperso-
nal
 - 9.3. Anfrage Frau Birgit Schwaiger zum möglichen Zeitpunkt der Wie-
deraufnahme des Jugendhilfe-Unterausschusses



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

1. Investive Sportförderung Vorlage: 2022/674_1

Der **Vorsitzende** eröffnet TOP 1 und übergibt das Wort an Frau Neueder (FB 11, Fachbereichsleitung).

Frau Neueder erläutert den Sachverhalt anhand des nachfolgenden Vorlageberichtes:

Für das Jahr 2022 sind fristgerecht 11 Anträge eingegangen.

- SV Hörlkofen (2 Anträge)
- SpVgg Langenpreising (2 Anträge)
- BSG Taufkirchen/Vils
- SpVgg Neuching
- SV Wörth (2 Anträge)
- FC Finsing
- TSV Wartenberg (2 Anträge)
- SG Reichenkirchen

Berechtigt sind die dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossenen Vereine und Verbände im Landkreis Erding gem. § 3 der Förderrichtlinien. Die oben genannten Vereine erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Jugendsport dienen 15%. Für alle anderen Maßnahmen, die überwiegend dem Jugendsport dienen, bis zu 10% der durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Herstellungskosten bzw. des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als 15.000 € je Maßnahme (§ 4 der Zuschussrichtlinien).

Kreiszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres im Fachbereich 11 – Kreisentwicklung – einzureichen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgte durch den Fachbereich 11. Die zuständigen Gauschützenmeister im BSSB und der BLSV-Kreisvorsitzende wurden um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Andere Organisationen des Landratsamtes werden bei Bedarf beratend herangezogen.

Nach § 5 Nr. 1 der Förderrichtlinien darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit dem beabsichtigten Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Den Vereinen wurde auf Antrag seitens des Fachbereichs 11 der vorzeitige Baubeginn erteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben keinen Genehmigungsbescheid darstellt.

Gemäß § 5 Nr. 5 der Förderrichtlinien muss das Förderobjekt grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. im (Teil-) Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen. Andernfalls muss ein Pachtvertrag oder dergleichen mit wenigstens 25 Jahren unkündbarer Restlaufzeit ab Fertigstellung der Maßnahme bestehen.



Dies ist bei einigen Vereinen nicht gegeben, bei den Vereinen ist jedoch die jeweilige Gemeinde der Verpächter und es ist davon auszugehen, dass die Verträge ohne weiteres verlängert werden.

Nach § 6 der Richtlinien ist der Sportbeirat vorberatend tätig. Die verbindliche Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss. Der Sportbeirat hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 empfohlen, die Maßnahmen zu fördern.

Es werden nach der Bewilligung der Baumaßnahme 80% der beantragten Förderung ausgezahlt und der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

1. und 2. SV Hörkofen

Mitglieder	811
	373 Mitglieder unter 26 Jahren (46%)
Antragsgegenstand	Neubau der Damentoiletten
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	30.645,84 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	12.258,00 € (40%)
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Wörth 01.01.2048
Tatsächliche Baukosten Maßnahme abgeschlossen	35.659,05 €
Förderhöhe	3.565,91 €

2.

Mitglieder	811
	373 Mitglieder unter 26 Jahren (46%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage und Gymnastikraumbeleuchtung auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	60.000,-- €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	35%
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Wörth 01.01.2048
Baukosten	
Förderhöhe	6.000,00 €

3. und 4. SpVgg Langenpreising

Mitglieder	726
------------	-----



LANDKREIS
E R D I N G

Büro des Landrats
BL

	301 Mitglieder unter 26 Jahren (41,5%)
Antragsgegenstand	Sanierung der Vereinsheimfassade
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	15.476,55 €

Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	15%
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Langenpreising 31.05.2051
Baukosten	
Förderhöhe	1.547,66 €

4.

Mitglieder	726
	301 Mitglieder unter 26 Jahren (41,5%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	29.929,94 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	7,5%
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Langenpreising 31.05.2051
Baukosten	
Förderhöhe	2.244,75 € §4 Nr. 3 der Sportförderrichtlinien, je-doch nicht mehr als von der zu- ständigen Gemeinde zugesagte Zuschuss.

5. BSG Taufkirchen

Mitglieder	489
	287 unter 26 Jahre (58,7%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	81.520,-- €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	15%



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Taufkirchen/Vils 31.12.2046
Baukosten Maßnahme abgeschlossen	74.659,41 €
Förderhöhe	7.465,94 €

6. SpVgg Neuching

Mitglieder	557
	222 unter 26 Jahre (39,9%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	57.494,85 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	11.500,00 €
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Neuching 31.12.2056
Baukosten	
Förderhöhe	5.749,49 €

7. und 8. SV Wörth

Mitglieder	819
	351 unter 26 Jahre (42,9%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	62.951,00 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	max. 25.000,00 €
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Wörth 31.10.2040
Tatsächliche Baukosten Maßnahme abgeschlossen	56.399,99 €
Förderhöhe	5.640,00 €

8.

Mitglieder	819
	351 unter 26 Jahre (42,9%)
Antragsgegenstand	Erneuerung des Ballfangzaunes
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	10.262,56 €



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	Max. 5.200, -- € (50%)
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Wörth 31.10.2040

Tatsächliche Baukosten Maßnahme abgeschlossen	10.143,56 €
Förderhöhe	1.014,36 €

9. FC Finsing

Mitglieder	640
	292 unter 26 Jahren(45,6%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage bei der Stockbahn auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	4.833,60 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	500,00 €
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Finsing 30.04.2051
Tatsächliche Baukosten Maßnahme abgeschlossen	6.285,93 €
Förderhöhe	500,00 € §4 Nr. 3 der Sportförderrichtlinien, je-doch nicht mehr als von der zuständigen Gemeinde zugesagte Zuschuss.

10. TSV Wartenberg

Mitglieder	1063
	547 unter 26 Jahren (51,5%)
Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	92.400,00 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	15%max. 25.000,-- €
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Markt Wartenberg 30.11.2047
Baukosten	
Förderhöhe	9.240,00 €



11. SG Reichenkirchen

LANDKREIS
ERDING

Mitglieder	436
	144 unter 26 Jahren (33%)

Büro des Landrats
BL

Antragsgegenstand	Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
Voraussichtliche Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten	48.000,00 €
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	ja
Pachtvertrag § 5 Nr. 5 SpFRL	Gemeinde Fraunberg 2033
Baukosten	
Förderhöhe	4.800,00 €

Beantragung einer Nachfinanzierung:

FC Fraunberg (Antrag aus 2021)

Der FC Fraunberg hat für die notwendige Bewässerung der Fußballfelder eine Zisterne mit 52 cbm Fassungsvermögen zusätzlich einbauen lassen und den Oberflächenwasserbrunnen reaktiviert. Somit wird kein kostbares Trinkwasser für die Bewässerungsanlage benötigt. Diese Maßnahme ist ökologisch gesehen vorbildlich.

Mitglieder	389
	157 unter 27 Jahre (40 %)
Antragsgegenstand	Errichtung einer Bewässerungsanlage mit Zisterne für die Sportplätze
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	Analog LRA
Tatsächliche Baukosten	96.120,19 €
Förderhöhe	9.612,02 €
Bereits ausbezahlt	6.143,81€
Nachfinanzierung §4 Abs, 3 SpFRL	3.468,21 €

SV Hubertus Finsing (Antrag aus 2021)

Der Ausbau des Schießstandes hat sich bedingt durch Preissteigerungen verteuert.

Mitglieder	143
------------	-----



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

	33 unter 27 Jahre (23,1 %)
Antragsgegenstand	Modernisierung des Schießstandes
Zuschuss der zuständigen Gemeinde in Höhe von § 4 Abs. 3 i.V.m § 6 Abs. 3 SpFRL	6.750,00 €
Tatsächliche Baukosten	46.896,57 €

Förderhöhe	4.689,66 €
Bereits ausbezahlt	3.650,00 €
Nachfinanzierung §4 Abs, 3 SoFRL	1.039,66 €

Hierzu ergeben sich keine weiteren Fragen und Wortmeldungen aus dem Gremium. Der **Vorsitzende** verliest folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: JHA/019-26

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden gefördert.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 14 : 0 Stimmen**

**2. Sachstandsbericht Stütz- und Förderklasse am Förderzentrum Dorfen
Vorlage: 2022/678**

Der **Vorsitzende** leitet über zu TOP 2 und übergibt das Wort an Herrn Numberger (FB21, Fachbereichsleitung).

Herr Numberger stellt den Sachverhalt anhand des nachfolgenden Vorlageberichtes dar:

Seit September 2019 besteht das Angebot einer Stütz- und Förderklasse (SFK) am Förderzentrum Dorfen für den gesamten Landkreis Erding. In der Klasse werden max. 8 Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe unterrichtet und sozialpädagogisch betreut.

Grundlage für die Stütz- und Förderklasse (SFK) im Landkreis Erding sind die Beschlüsse des Ausschusses für Bildung u. Kultur sowie des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahre 2018.

Eine Stütz- und Förderklasse (SFK) stellt eine ganztägige Maßnahme für Kinder dar, deren Förderung und Unterstützung gleichzeitig Aufgabe von Schule und Jugendhilfe ist. Es handelt sich um ein Angebot für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Das Angebot der Stütz- und Förderklassen (SFK) wurde entwickelt, um Kinder und Jugendliche adäquat zu fördern, die selbst bei gut kooperierenden Modellen der schulischen Förderung und additiven Jugendhilfemaßnahmen (z.B. Schulbegleitung, Heilpädagogische Tagesstätte) in ihrer Entwicklung zunehmend gefährdet sind. Schule und Jugendhilfe werden unter einem Dach angeboten. Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe arbeiten damit unmittelbar zusammen.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

In der SFK ist eine integrative Verzahnung und Kooperation mit der Maßnahme der Jugendhilfe Grundlage für eine gelingende ganzheitliche Förderung der Kinder. Jugendhilferechtlich handelt es sich um eine Leistung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, insbesondere nach § 32 SGB VIII bzw. einer Eingliederungshilfe nach § 35a i. V. m. § 32 SGB VIII.

Neben der intensiven, individuellen Förderung der Kinder im kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungsbereich ist eine umfangreiche Elternarbeit fester Bestandteil der Arbeit der dort eingesetzten Fachkräfte. Diese soll die Sorgeberechtigten in ihrer Erziehungsfähigkeit fördern und ggf. notwendige familiäre Entwicklungsprozesse anleiten und begleiten. Die Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit ist unabdingbar.

Die Ressourcen der Kinder und deren Familien sollen in max. 2 Schuljahren in dem Maße gestärkt werden, dass eine Reintegration in eine allgemeine Schule oder eine reguläre Klasse der Förderschule möglich ist.

In der SFK am Förderzentrum Dorfen kommt ein multiprofessionelles Team, bestehend aus zwei Lehrkräften, zwei sozialpädagogischen Fachkräften und einer psychologischen Fachkraft zum Einsatz. Eine Ausfallvertretung ist zusätzlich eingeplant. Die zwei eingesetzten Lehrkräfte werden über die Förderschule und durch das staatl. Schulamt von der Regierung v. Obb. gestellt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte, die psychologischen Leistungen, Supervisionen etc. sind vom Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger zu finanzieren.

Mit der sozialpädagogischen Betreuung (incl. Psycholog. Fachdienst) in der SFK, also dem Teil der Kinder- und Jugendhilfe, wurde vom Landratsamt als öffentlicher Jugendhilfeträger der freie Träger Stiftung SLW - Josefsheim Wartenberg beauftragt.

Räumliche Gegebenheiten:

Die SFK befindet sich in Nachbarschaft der Mittelschule Dorfen in einem mobilen Raummodul. Neben dem Klassenraum stehen dort ein Gruppenraum, ein Therapieraum und ein Büro für die Fachkräfte zur Verfügung. Daneben nutzen die Schüler der SFK den Turnraum und das Sport- und Außengelände des Förderzentrums Dorfen. Die Container wurden bzw. werden von der Stadt Dorfen mietfrei für die SFK überlassen. Lediglich die Betriebskosten und die Reinigung sind vom Landkreis zu übernehmen.

Die dauerhafte Unterbringung der SFK in den Räumen des Förderzentrums entspräche einem integrativen Leitgedanken und würde die Akzeptanz bei manchen Eltern steigern.

Zugänge:

Im Schuljahr 2022/2023 starteten 6 Kinder in der SFK:

1 Kind wurde in der SFK eingeschult.

1 Schüler wechselte unterjährig in die SFK

4 Schüler besuchten die SFK auch bereits im letzten Schuljahr.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Zum Schuljahreswechsel wurde ein Schüler der vierten Jahrgangsstufe aus der SFK erfolgreich an seine Sprengelschule rückgeführt.

Für zwei Kinder dauert der Beratungsprozess bezüglich einer Aufnahme aktuell noch an. Im Rahmen des Einschulungsprozesses wurden zwei Kinder mit sehr hohem Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung vorgestellt. Beide Kinder wurden zu diesem Schuljahr noch nicht eingeschult, sondern in eine Schulvorbereitende Einrichtung aufgenommen. Für beide erscheint nach derzeitiger Einschätzung die Aufnahme in die SFK zum nächsten Schuljahr eine denkbare Option.

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 absolvieren 6 Schüler die SFK. Da die Laufzeit der Maßnahme auf max. 2 Jahre begrenzt ist, muss bis Schuljahresende 2023 ihre Reintegration in die allgemeine Schule oder in eine Klasse des Förderzentrums vorbereitet und angebahnt werden.

Abschließend ist festzustellen, dass es die zwischenzeitliche Belastungssituation durch Corona schwermacht, eine Aussage darüber zu treffen, ob sich die SFK - so wie sie derzeit ausgestaltet ist - bewährt und etabliert hat.

Der Vertrag mit dem Träger der sozialpädagogischen Betreuung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.08.) gekündigt werden.

Die Kosten des Jugendamtes für die sozialpädagogische Betreuung beliefen sich im vergangenen Schuljahr 2021/2022 auf 132.694,90 €.

Der Lionsclub unterstützte die SFK im Jahr 2021 dankenswerterweise mit einer zweckgebundenen Spende für Frühstück bzw. Brotzeit.

Erg. Anmerkung:

Die Notwendigkeit und Eignung der SFK als geeigneter Förderort wird anhand eines vorliegenden sonderpädagogischen Gutachtens beurteilt. Der Nachweis, dass alle schulischen Maßnahmen im Vorfeld (= das Hinzuziehen des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes sowie von Beratungslehrkräften und Schulpsychologen) ausgeschöpft sind sowie der sozial-emotionale Förderbedarf sind Voraussetzung.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend und Familie prüft und entscheidet nach Antragstellung der Sorgeberechtigten anhand einer sozialpädagogischen Diagnose im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens über die Jugendhilfemaßnahme.

Über die Aufnahme in die SFK entscheidet dann abschließend die Schule.

Kreisrätin Dieckmann befindet das Projekt der Stütz- und Förderklasse (SFK) in jeder Hinsicht der Unterstützung wert. Ihrer Ansicht nach, kann sich die Umsetzung von Inklusion in Regelschulen oftmals schwierig gestalten. Mit der Maßnahme SFK ist eine Möglichkeit gegeben, entsprechend bedürftigen Kindern und Jugendlichen den für sie besten Start ins Leben und später in die Arbeitswelt einzurichten.

Nachdem sich hierzu keine weiteren Fragen und Wortmeldungen ergeben, bringt der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Beschluss: JHA/020-26

Der Sachstandsbericht zur Stütz- u. Förderklasse wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 14 : 0 Stimmen**

3. Kindertagespflege - Änderung der Förderrichtlinie zum 01.01.2023 Vorlage: 2022/474

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 3 auf und übergibt erneut das Wort an Herrn Numberger (FB 21, Fachbereichsleitung).

Herr Numberger erläutert die Gegebenheiten anhand des nachfolgenden Vorlageberichtes:

Grundsätzliches zur Förderung und Vergütung

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (SGB VIII) besteht die „laufende Geldleistung“ für Kindertagespflegepersonen aus folgenden Komponenten (vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII).

1. Kostenerstattung von Sachaufwendungen
2. Anerkennungsbeitrag der Förderungsleistung
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
4. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Landesgesetzliche Regelungen

Zusätzlich zu den bundesgesetzlichen Leistungen erhalten die Kindertagespflegepersonen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen des Freistaats Bayern zusätzliche Leistungen, in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags (Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG).

Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 v. H. des vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgesetzten Tagespflegegeldes (jedoch nur des Förderanteils der laufenden Geldleistung, der Sachkostenanteil bleibt unberücksichtigt) nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (§18 Satz 1 AV-BayKiBiG).

Besondere Förderung im Landkreis Erding

Neben der bundes- und landesgesetzlichen Leistung gewährt der Landkreis Erding darüber hinaus zusätzlich weitere freiwillige Förderungen für die Kindertagespflegepersonen:

(Teilweise) Übernahme der Qualifizierungskosten

Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs einen Anteil von 40 % der anfallenden Kursgebühr, unter der Voraussetzung, dass die



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen und tatsächlich im Landkreis Erding Tagespflege nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten.

(Teilweise) Übernahme der Fortbildungskosten

Kindertagespflegepersonen können sich tätigkeitsbegleitend in den jährlich zu leistenden Fortbildungen zielgerichtet und kontextspezifisch weiterbilden. Hierzu wird ein freiwilliger Zuschuss des Landkreises Erding von 100,00 €/jährlich gewährt.

Fachliche Beratung und Begleitung für Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte

Um das Profil der Kindertagespflege als der Kindertagesbetreuung gleichwertiges, qualitativ gutes Angebot zu sichern, kommt der qualifizierten Beratung, Betreuung und Begleitung der Tagespflegepersonen eine entscheidende Rolle zu. Pädagogische Begleitung ist zur Qualitätssicherung, zur Qualitätsentwicklung, zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur frühkindlichen Bildung von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt, dass Kindertagespflegepersonen auch Beratung in organisatorischen und rechtlichen Fragen bedürfen.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte erhalten fachliche Unterstützung durch die Fachberatung für Kindertagespflege im Sachgebiet 21-5 Bildung, Betreuung und Prävention am Landratsamt Erding. Dabei findet auch eine systematische Vernetzung von Tagespflegepersonen statt.

Damit erfüllt der Landkreis Erding den gesetzlichen Beratungsauftrag aus § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII, durch eine individuelle, enge und konstruktive Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, die zur Qualitätssicherung nicht nur zu Beginn der Tätigkeit, sondern kontinuierlich angeboten wird.

Kostenlose Praxisreflexion

Außerdem unterstützt der Landkreis Erding den fachlichen Austausch im Rahmen eines Supervisionsangebots in zweimal jährlich stattfindenden Praxisreflexionen. Die Praxisreflexionen können von den Tagespflegepersonen kostenlos in Anspruch genommen werden.

Essensgeld

Bei der Zurverfügungstellung eines Essens, ab einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden wird ein Zuschlag von 2,00 €/täglich pro Kind an die Tagespflegeperson gewährt.

Randzeitenbetreuung/Wochenendbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 05.00 bis 07.30 Uhr und/oder von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreuen, erhalten zusätzlich zur Anerkennungsleistung nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von 1,00 € pro Stunde.

Ersatzbetreuung

Die Ersatztagespflegeperson der eigentlichen Tagespflegeperson erhält im Vertretungsfall zusätzlich zu der regulären Anerkennungsleistung nach Punkt 3.2.1 bzw. 3.2.2 einen Zusatz von 2,00 € pro Kind und Stunde. Der Zuschlag nach 3.3 wird weiterhin gewährt.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Nachtbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr betreuen, erhalten für diesen Zeitraum pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.

Ausleihe

Im Fachbereich Jugend und Familie steht den aktiven Tagesmüttern ein Material-Pool zur Verfügung. Dieser umfasst Ausstattungen wie Reisebetten, Hochstühlen, Bewegungsbausteine und auch Spiele, einfache Musikinstrumente etc.

Diese können nach Verfügbarkeit kostenlos entliehen werden.

Fachliteratur

Im Zentrum der Familie steht den Tagesmüttern eine kleine Bibliothek mit ca. 140 Büchern zu pädagogischen Themen zur freien Verfügung.

Anpassung der Förderrichtlinie des Landkreises Erding

Neben der Umstellung der Staffelung des Qualifizierungszuschlags, weg vom Alter der Kinder hin zum Qualifizierungsgrad der Tagespflegeperson, war ein Schwerpunkt der letzten Anpassung die Erhöhung des Stundenatzes (pro U3-Kind pro Stunde) von 5,40 EUR auf 5,96 EUR (= 3,60 EUR Anerkennungsleistung + 0,36 EUR Qualifizierungsbeitrag + 2,00 EUR Sachaufwand). Insbesondere wurde die Sachaufwandspauschale von 1,50 € auf 2,00 € angehoben. Der sog. Anerkennungsbetrag zur Förderleistung (für die eigentliche „Tätigkeit“ der KTP) wurde lediglich um 0,06 € angehoben.

Der Ausschuss zeigte sich offen für eine anlassbedingte Erhöhung dieses Betrages insbesondere, wenn vergleichbare Berufsgruppen eine Tarifanpassung oder Einmalleistungen erhalten. Seitens der Verwaltung war daher zugesichert worden, dies im Auge zu behalten und entsprechend Anpassungen zu prüfen.

Die Tarifanpassung bei Erziehern im Öffentlichen Dienst sieht ab April 2022 eine Einkommenserhöhung um bis zu 4,5 % in niedrigen Entgeltgruppen vor.

In letzter Zeit kommt es häufiger zu Beschwerden/Forderungen der Kindertagespflegepersonen bzgl. der Erhöhung der Geldleistungen. Hier wurde unter anderem genannt, dass aufgrund der aktuellen Inflationslage und der drastisch steigenden Energiekosten bringt die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein hohes finanzielles Risiko mit sich bringt.

Eine Umfrage in unseren angrenzenden Nachbarlandkreisen ergab, dass ebenfalls die Förderrichtlinien zum 01.01.2023 angepasst werden. Die Erhöhungen finden teilweise im vergleichbaren Umfang statt.

Ebenfalls wurde vom Bundesverband für Kindertagespflege die Kreise und Kommunen aufgefordert, die Sachkostenerstattungen für die Kindertages-

pflege zu erhöhen. Der Verband befürchtet, dass ohne weiteres Handeln viele Betreuungsplätze wegfallen könnten.

Uns ist es ein großes Anliegen, die Zahl an Tagespflegepersonen zu steigern. Es bestehen aktuell große Engpässe in Kinderkrippen, meist hervorgerufen durch Personalmangel. Aufgrund der kriegsbedingten Flüchtlingskrise steht zu befürchten, dass sich der Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten jeder Art erhöht.

Der FB 21 untersuchte die Handhabung der Thematik und erarbeitete Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Aus diesem Grund wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

1. Höhe der Geldleistung

Anpassung der Anerkennungsleistung von 3,60 € + 0,16 € (4,5 %) auf **3,76 € Anerkennungsleistung** nach Anpassung auf TVÖD.

Der Qualifizierungszuschlag berechnet sich von der Anerkennungsleistung:

$3,76 \text{ €} + 0,38 \text{ €} = 4,14 \text{ €}$ Anerkennungsleistung nach Anpassung auf TVÖD mit Qual. Zuschlag bei einer wöchentlichen Betreuung von mindestens 10 Stunden.

Bei einer Übertragung dieses Prozentsatzes auf die gesetzliche Förderleistung und dem Qualifizierungsbetrag (160 UE) würde dies eine Erhöhung des Stundensatzes der Tagesmütter von 0,18 € bedeuten.

Aufgrund der derzeitigen Inflation und der aktuellen Energiekrise steigen die Sachaufwandskosten der Tagesmütter immer weiter. Die Bundesregierung hat die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ausdrücklich von der Energiesparverordnung ausgenommen, sodass die Einsparpotenziale der Tagesmütter bei der Betreuung von Kleinstkindern sehr begrenzt realisierbar sind – eine Absenkung der Raumtemperatur ist nicht möglich, wenn kleine Kinder auf dem Boden krabbeln. Im Umkehrschluss fallen sehr hohe Heizkosten an. Auch bei der Ernährung sind kaum Einsparungen möglich und die steigenden Lebensmittelpreise führen zu einer höheren finanziellen Belastung.

Um die finanziellen Belastungen nachweislich zu kalkulieren haben wir die Preissteigerungsrate des Verbraucherpreisindex als Berechnungsgrundlage verwendet.

Der Verbraucherpreisindex ist verglichen von einem Jahr von September 2021 bis September 2022 um 10 % angestiegen. Im September 2021 beträgt der Indexwert 110,1 und im September 2022 121,1.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Eine Erhöhung der Sachaufwandspauschale in Höhe von 10,0 % ist daher als angemessen zu betrachten. Die Sachaufwandspauschale wird daher um weitere 0,20 € erhöht. Es wird ein neuer Betrag von 2,20 € angesetzt.

Damit wird eine Erhöhung des Regelstundensatzes (Nr. 3.2.1 der Richtlinie) auf insgesamt **6,34 €** vorgeschlagen.

Anerk.betrag	3,76 €
+ Qual. 10 %	0,38 €
+ Sachaufw.	2,20 €

Neuer Std.satz 6,34 €

Berechnungsbeispiel:

Aktuell erhält eine Tagesmutter, die an 3 Tagen für 6 Stunden 2 Kinder betreut 214,56 EUR wöchentlich. Nach der oben beschriebenen Anpassung wären es 228,24 €.

Es ergibt sich eine Erhöhung von 13,68 €. Geht man durchschnittlich von 4 Wochen pro Monat aus, würde eine Tagesmutter im Monat 54,72 € mehr verdienen. Dies bedeutet eine Erhöhung von 656,64 € pro Jahr.

Momentan sind in unserem Landkreis 17 Tagesmütter tätig. Hochgerechnet würde dies bedeuten:

17 Tagesmütter x 656,64 € = **11.162,88 € jährliche Mehrausgaben.**

2. **Kostenübernahme der notwendigen 160 Ausbildungseinheiten in Höhe von 90 % bei anschließender Tätigkeit als Tagesmutter im Landkreis Erding (Nicht für Assistenzkräfte)**

Durch die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifizierung haben sich die Kurskosten, die früher bei etwa 500 € lagen auf mittlerweile 950 € erhöht. Diese Einmalkosten schrecken viele Interessierte ab.

Derzeit wird eine Kostenübernahme von 40 % (vgl. Nr. 9) gewährt, sofern die jeweilige Person als Tagespflegeperson zur Verfügung steht. Eine Kostenübernahme von 90 % würden pro Personen 855,00 € bedeuten.

Momentan machen seit Februar nur 15 Frauen aus den Landkreisen Erding und Ebersberg den Ausbildungskurs, wobei der Großteil die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung als Assistenzkraft anstrebt.

(Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen unterstützen die Fach- und Ergänzungskräfte im Regelbetrieb bei der pädagogischen Arbeit. Sie werden nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet. Assistenzkräfte können unter bestimmten Voraussetzungen auch in

den Randzeiten zur alleinigen Betreuung von Kindern eingesetzt werden.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses wird eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

Die Übernahme von 90% der Kosten für die Qualifizierung könnte als Anreiz für Personen dienen, die ausschließlich im privaten Wohnraum als Tagespflegeperson für den Landkreis Erding tätig sind.

Die Gewährung von 90 % der Kurskosten ist an folgende Bedingungen geknüpft. Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf der fünf Jahren, oder kann aus tatsächlich und nachweisbaren Gründen die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, wird individuell eine Rückzahlung der Kursgebühren geprüft.

Die Rückzahlung ist an Hand der Tätigkeitsdauer prozentual zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung staffelt sich wie folgt:

1. Innerhalb von einem Jahr: 90 %
2. Nach einem Jahr: 80%
3. Nach drei Jahren: 60%
4. Nach vier Jahren: 40 %

Im Schnitt der letzten Jahre beantragten drei Personen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die private Wohnung. Somit wäre mit Mehrkosten von 1.425 € pro Jahr zu rechnen.

Zeitpunkt der Umsetzung

Als Umsetzungstermin wird Seitens der Verwaltung der 01.01.2023 vorgeschlagen, da zum Jahreswechsel die neuen Basiswerte des BayKiBiG veröffentlicht werden. Hier müsse ohnehin eine Neuberechnung und Verbescheidung erfolgen. Ebenfalls können die Mehrausgaben im neuen Haushalt 2023 veranschlagt werden.

Zusätzlich hätten bis dahin die die Tagespflegepersonen dann auch noch Zeit, die zur jeweils nächsten Stufe fehlenden Qualifizierungsstunden zu absolvieren.

Die Anpassung des Qualifizierungszuschlags an den jeweiligen Qualifizierungsstandard soll zum Monat der absolvierten Maßnahme erfolgen (sog. „Kalendermonatsprinzip“, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG).

Ziel ist es, die Tätigkeit als Tagespflegeperson attraktiver zu machen und so mehr Betreuungsplätze im Landkreis Erding zu schaffen, um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gerecht zu werden.

Frau Trettenbacher meldet sich in ihrer Eigenschaft als **Gleichstellungsbeauftragte** und beratendes Mitglied zu Wort. Sie befürwortet die



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

vorgeschlagene Änderung voll und ganz und möchte noch einige Informationen und Anregungen, die sie u.a. aus den von ihr, mit interessierten Frauen geführten Gesprächen (Telefonate etc.), gewonnen hat, beitragen. Wie **Frau Trettenbacher** berichtet, rufen viele Frauen an, die gerne Tagesmütter in Anspruch nehmen würden. Derzeit sind 17 Tagesmütter für den Landkreis tätig. Diese Anzahl erscheint zu wenig.

Als einen der möglichen Hinderungsgründe weitere Tagesmütter zu akquirieren, nennt sie die etwaige Angst der Frauen vor einer selbständigen Tätigkeit. In diesem Zusammenhang regt sie an, darüber nachzudenken, eine Art Podcast für Interessierte mit dem Themenpool Selbständigkeit, Rente etc. einzurichten.

Frau Trettenbacher gibt zu bedenken, dass aufgrund der genannten Ängste sich potentiell geeignete Frauen eventuell für „Schwarzarbeit“ entscheiden könnten. Für sie ist es ein großes Anliegen, dass diese Frauen rechtmäßig handeln und auch den Vorteil nutzen können Rentenjahre zu sammeln. Aus Erfahrung weiß sie zu berichten, dass die letzte Änderung der Richtlinie sehr positiv aufgenommen worden ist.

Zudem schlägt **Frau Trettenbacher** vor, evtl. eine „Fallpauschale“ pro Kind und pro Jahr für zeitaufwändige Übergangsgespräche bei der Abholung des Kindes einzuführen.

Des Weiteren könnten ihrer Meinung nach auch anreizende Benefits dadurch geschaffen werden, dass bestimmte Versicherungen (z.B. Betreuerhaftpflicht, Unfall) bezuschusst werden.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Ausführungen und schlägt vor, die Richtlinien jetzt aktuell, wie vorgesehen, zu verabschieden. Gleichzeitig verweist er aber darauf, dass die erbrachten Vorschläge überdacht werden und nach Möglichkeit bei der nächsten Anpassung miteinfließen können.

Kreisrätin Dieckmann zeigt sich erfreut, dass die Angleichung nun, wie bereits vom Gremium schon länger gewünscht, nahezu einer jährlichen Überprüfung unterliegt. Als wichtiges Zeichen für die Tagesmütter erachtet sie den „Qualitätszuschlag“. Sie bekräftigt die Tatsache, dass es sehr schwierig ist, Tagesmütter zu finden und stellt dies auch damit in Zusammenhang, dass Urlaubszeiten und Krankheitsfall nicht ausgleichend finanziert werden. Allerdings sieht sie auch die Entwicklungsfortschritte der letzten 10 Jahre.

In Anlehnung an den vorangegangenen Wortbeitrag von Frau Trettenbacher spricht sie die bisherigen aktuell tätigen Tagesmütter, aus ihrer Sicht, von jeglichem Verdacht „Schwarzarbeit“ zu betreiben, frei.

Auch **Kreisrätin Dieckmann** ist der Ansicht, dass die Quantität der vorhandenen Tagesmütter nicht ausreichend ist. Aus eigener Erfahrung weiß sie zu berichten, dass diese im Frühsommer bereits ausgebucht sind. Dieses Erkenntnis resultiert aus eigener Suche nach Ersatzbetreuung.

Sie plädiert dafür, hier mehr Initiative für eine Attraktivitätssteigerung zu zeigen. Wie **Kreisrätin Dieckmann** weiter ausführt, wünschen sich die Tagesmütter schon länger ein facettenreicheres Angebot an Fortbildungen. Sie erfragt hierzu den derzeitigen Sachstand.

Zudem spricht **Kreisrätin Dieckmann** die im Josefsheim Wartenberg für Familien angebotene Großtagespflege an. Sie möchte wissen, wie diese angenommen wird und ob ein entsprechend aussagekräftiges Zahlenmaterial vorliegt.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Der **Vorsitzende** bittet Herrn Numberger sowie Herrn Hagner (Gesamtleiter Josefsheim Wartenberg) um weitere Ausführungen zu den gehörten Wortbeiträgen

Zunächst berichtet **Herr Numberger** zum angesprochenen Thema „Versicherungen“, dass die Unfallversicherung der Tagesmütter durch die Berufsgenossenschaft (BGW) geregelt wird, wohingegen sich die Tagesmütter um eine Haftpflichtversicherung selbst kümmern müssen.

Wie er weiter ausführt, wird über den Themenkomplex rund um „Rentenversicherung, Selbständigkeit, Berührungspunkte Finanzamt usw.“ jeweils in einer Info-Veranstaltung vor Beginn des Qualifizierungskurses umfangreich und ausführlich informiert.

Herr Numberger erklärt zudem, dass die Eltern einen Anspruch auf Förderung haben, sobald ein Kind in der Tagespflege betreut wird. Sobald der Förderantrag an das Jugendamt gestellt wird, darf keine Geldleistung mehr zwischen Eltern und Tagesmutter fließen. Die Eltern sind darauf bedacht die Förderanträge zu stellen. Nach Kenntnis von **Herrn Numberger** konnte bislang keine Tagesmutter ohne Pflegeerlaubnis ermittelt werden. Das Thema Ersatzbetreuung betrachtet **Herr Numberger** als sehr schwierig. Hier ist man äußerst froh, dass es das Angebot der Großtagespflege im Josefsheim Wartenberg gibt. Allerdings kann diese, nach Aussage von **Herrn Numberger**, nur funktionieren, wenn die Eltern Bereitschaft zur Kontaktpflege zeigen. Anderenfalls wäre sonst die Konsequenz, dass das Kind ohne notwendige Eingewöhnung in Wartenberg bleiben müsste

Herr Hagner stellt dem Gremium das Prinzip der sich im Josefsheim befindlichen Großtagespflege sowie die mögliche Inanspruchnahme von einer Ersatzbetreuung vor:

Die Plätze der Großtagespflege werden vorrangig von Familien aus Wartenberg in Anspruch genommen, während beim kurzfristigen Ausfall ihrer regulären Tagespflegeperson sich das Angebot der Ersatzbetreuung auch auf Familien aus dem gesamten Landkreis erstreckt. Hierfür ist unbedingt rechtzeitig eine grundsätzliche Interessensbekundung, Eingewöhnung und regelmäßige Kontaktpflege erforderlich.

Maximal bis zu fünf Kindern werden im Rahmen der Großtagespflege von einer in der Tagespflege qualifizierten Mitarbeiterin (gleichzeitig ausgebildete Kinderpflegerin) täglich betreut.

Zudem steht, im Bedarfsfall für spontane Ersatzbetreuung (bei Erkrankung einer Tagesmutter), weiteres qualifiziertes Personal ergänzend zur Verfügung.

Kinder, die ersatzbetreut werden müssen, finden auf diese Art und Weise in einer weitgehend fremden Umgebung mit unbekanntem Personen zumindest immer gleichaltrige Kinder vor, die mit der Umgebung vertraut sind und somit hilfstellend sowie beruhigend einwirken können.

Auf die Nachfrage, wie stark das Angebot der Ersatzbetreuung angenommen wird, antwortet **Herr Hagner**, dass dies differenziert zu betrachten ist. Die grundsätzlich hierfür erforderliche regelmäßige Kontaktpflege fordert die Eltern, seiner Ansicht nach sehr, zumal diese fundamental rein prophylaktisch durchgeführt wird. Nach seinen Aussagen ist dieses voraus-



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

schauende, vorsorgliche und disziplinierte Verhalten nur sehr selten zu beobachten.

Wie **Herr Hagner** berichtet, wird dieser dahinterstehende große Aufwand durchaus respektiert. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt wird trotzdem versucht, möglichst jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Herr Hagner erläutert hierzu einige praxisnahe Beispiele. Wie er weiter informiert, benennt die Vereinbarung mit dem Jugendamt für Ersatzbetreuung fast ausschließlich die Erkrankung der primären Tagesmutter. Es werden aber auch weitere Ausnahmefälle zusammen mit dem Jugendamt aktiv geprüft (z.B. Urlaub der Tagesmutter).

Abschließend bringt **Herr Hagner** vor, dass die Nachfrage im eigentlich gedachten Schema, aus Gründen des hohen Aufwands, sehr selten ist, trotzdem wird versucht, jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Herr Leiter (Schulamtsdirektor) macht darauf aufmerksam, dass die markierte Textpassage unter 3.2.1 im ersten Satz einer Überarbeitung bedarf. Richtiggestellt formuliert sich dieser wie folgt:

„Sollte die Tagespflegeperson den Qualifizierungskurs für die Mindestqualifizierung mit 160 UE erfolgreich *abschließen*, wird zusätzlich ein Qualifizierungszuschlag von 10% *gewährt*.“

Die korrigierte, finale Fassung der „Änderung der Förderrichtlinie zum 01.01.2023“ ist als Anlage zum Protokoll **(Anlage 1)** zu finden.

Nachdem sich hierzu keine weiteren Fragen und Wortmeldungen ergeben, verliest der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: JHA/021-26

Die Förderrichtlinie des Landkreises Erding für die Kindertagespflege wird zum 01.01.2023 wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

4. Neufassung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit **Vorlage: 2022/687**

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 4 und übergibt das Wort an Herrn Numberger (FB21, Fachbereichsleitung).

Herr Numberger stellt den Sachverhalt anhand des Vorlageberichtes dar:

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 13.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, (Beschluss: JHA/016-26), in einem Expertengremium zusammen mit den Vertretern*innen des Kreisjugendrings und den Jugendverbänden, die Vorschläge für die Änderung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit zu erarbeiten.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Durch Herrn Landrat wurden folgende Mitglieder zum Expertengremium berufen:

1. Kreisjugendring Erding
2. Kath. Jugendstelle Erding, Frau Neumayer
3. Evang. Jugendwerk Freising, Frau Jindrich
4. Schützengau Erding, Herr Waldherr
5. Kreisjugendfeuerwehr Erding, Herr Thaler
6. Heimat- und Trachtenverein Erding, Herr Bergweiler
7. Landratsamt Erding, Kreiskämmerei, Herr Sicheneder
8. Landratsamt Erding, Abteilung 2 i.V., Herr Stadick
9. Landratsamt Erding, FBL 21, Herr Nummerger
10. Landratsamt Erding, FB 21 – Projektmanagement, Frau Mittermaier
11. Landratsamt Erding, FB 21, SG 21-5, KoJa, Frau Schreglmann

Am 29.09.2022 fand eine Sitzung des Expertengremiums statt. Von den elf berufenen Mitgliedern des Expertengremiums nahmen sieben Mitglieder teil.

Dabei wurden die Vorschläge für die Änderung bzw. Neufassung der Zuschussrichtlinie des Landkreises Erding erarbeitet. Dabei befasste sich das Expertengremium grundlegend mit der Umsetzung der Vorschläge die im Rahmen des 1. Workshops im Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Vereine und Verbände am 24.05.2022 eingebracht wurden:

- Förderung von Leistungen für Jugendliche mit Kriegserfahrung
- Förderung von Leistungen für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Erweiterung des Förderkataloges um folgende Veranstaltungen: Jugendaustausch, Wettkämpfe und Training bei der Freiwilligen Feuerwehr, bei den Maltesern
- Mehr Flexibilität bei der Personenzahl – Mindestanzahl von acht Personen pro Maßnahme bei kurzfristigen Absagen schwierig
- Mehr Flexibilität bei der Wahl der Beförderungsmittel (3 Pkws sind manchmal zu wenig)
- Anpassung der Zeit, die die Maßnahme dauern soll, bislang: 6 Stunden
- Bei kurzfristigen Maßnahmen (bis 3 Tage) soll auch weiter als 200 km gefahren werden dürfen
- Begleitpersonen sollen zusätzlich gefördert werden
- Erhöhung der Förderbeträge, z. B. anstelle von bislang 60 % der anrechnungsfähigen Kosten, Aufstockung auf 75 %



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

- Dauer der Maßnahme - Mindeststundenzahl bei Tagesveranstaltungen anpassen
- Verbandsspezifische Jugendleiterkarte fördern
- Jugendleiterpauschale erhöhen (bislang: 60 €)
- Anpassung der Pauschalförderung auf Mitgliederzahlen
- Förderung von Ausstattung/Material
- Pauschale pro Landkreislogo auf Vereinsbekleidung
- Förderung digitaler Projekte

Die Vorschläge des Expertengremiums wurden am 24.10.22 im Rahmen eines

2. Workshops ebenfalls im Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Vereine und Verbände besprochen. Dabei wurde die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Erding wie vorliegend angeregt.

Herr Schweiger fragt nach, warum sich die Altersgrenze unter den „allgemeinen Fördergrundsätzen“ in der Vorlage zur Sitzung mit 21 Jahren darstellt. Er ist darüber verwundert, weil bei der Ausfertigung der Zuschussrichtlinien, die in der Expertenrunde zur Einsicht vorgelegen sind, ein Lebensalter mit 27 Jahren festgelegt gewesen ist.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass der Grund hierfür in der fachlichen Darstellung zu finden ist. Die Anwendung der Jugendarbeit mit 27 Jahren kann durchaus in Frage gestellt werden, während sich die Altersgrenze mit 21 Jahren hierbei als realistischer darstellt.

Auf erneute Nachfrage von **Herrn Schweiger**, warum diese Änderung ohne entsprechende Information für das Expertengremium durchgeführt worden ist, antwortet der **Vorsitzende**, dass dies aus juristischen Korrekturen und Empfehlungen resultiert.

Kreisrat Sticha befürwortet, dass in der nun vorliegenden Fassung insbesondere auch Angebote für Jugendliche mit Kriegserfahrung sowie die Förderung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung berücksichtigt werden. Er befindet dies als positive Veränderungen

Des Weiteren zeigt er sich nicht darüber verwundert, dass künftig die Auszahlung über das Landratsamt organisiert werden soll. Seinen weiteren Ausführungen zufolge, ist er jedoch schockiert darüber, dass fortan auch die Bearbeitung der Anträge über das Landratsamt vorgenommen werden soll.

Wie **Kreisrat Sticha** weiter berichtet, ist dies bislang immer über den Kreisjugendring erfolgt. Für sein Dafürhalten ist dies ein eingespieltes, bewährtes System gewesen, bei dem Realitätsnähe zu den Verbänden gegeben gewesen ist. Zudem hat sich die Vernetzung positiv ausgewirkt



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

und bei der Antragstellung konnte geholfen werden. Er befürchtet, dass die Hürde, die Fördergelder zu beantragen, durch die neue Bearbeitungsvorgabe deutlich höher werden wird.

Zudem ist **Kreisrat Sticha** aufgefallen, dass die *allgemeinen Fördergrundsätze* unter dem Unterpunkt „Antragsberechtigung“ aufzeigen, dass ein Zuschuss nur gewährt werden kann, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Erding eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Nun möchte er diese Vereinbarung, die zwar juristisch korrekt bezeichnet hinterlegt ist, in ihrer Bedeutung konkretisiert wissen. Zudem fragt er nach, ob diese Vereinbarung, im Bedarfsfall, auch spontan getroffen werden kann.

Wie der **Vorsitzende** zum ersten Teil des Wortbeitrages erläutert, ist letztendlich durch Beschlusslage des Kreisausschusses die Vorgehensweise festgesetzt worden. Dies ist auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt. Die fachliche Stellungnahme des Kreisjugendrings wird, entsprechend der vertraglichen Regelung im Grundlagenvertrag, weiterhin berücksichtigt.

Kreisrat Oberhofer betont, dass er keinerlei Schärfe in die Diskussion bringen möchte. Allerdings greift er die, genaue Wortwahl seines Vorredners Kreisrat Sticha nochmals auf. Für sein Dafürhalten zeigt der Ausdruck „über etwas schockiert sein“ doch eine gewisse Aufgebrachttheit auf. Zudem lässt diese Aussage vermuten, dass die schockierende Wirkung möglicherweise daraus resultieren könnte, dass letztendlich kein allumfassender Kenntnisstand der genauen Sachlage zugrunde liegen könnte.

Kreisrat Oberhofer empfiehlt deshalb, ohne angreifend erscheinen zu wollen, grundsätzlich die Wortwahl entsprechend achtsam zu überdenken. Zudem verweist er auch darauf, dass man sich bei der angesprochenen Prozessfindung unwahrscheinlich bemüht hat, alle Akteure zufriedenstellend zusammenzubringen.

Außerdem befindet er die nun vorliegende Lösung als durchaus sinnvoll. Der Kreisjugendring ist in seiner Fachlichkeit eingebunden und die ausführende Seite, das Landratsamt, ist gleichzeitig mit der Thematik befasst. Seiner Meinung nach schließt sich das nicht aus, sondern es ergibt eine ergänzende Symbiose.

Kreisrat Oberhofer berichtet weiter, dass dies letztendlich auch als „Serviceleistung“ des Landratsamtes mit entlastender Wirkung für den Kreisjugendring betrachtet werden kann. Ein zusätzlicher Aufbau einer höheren Hemmschwelle lässt sich für ihn nicht erkennen.

Auch **Frau Schwaiger** erkennt dankend an, dass bei der Neuaufstellung der Zuschussrichtlinien intensiv versucht worden ist, die Verbände mit einzubeziehen. Sie bedauert allerdings, dass künftig die Zuschussbeantragung als erstes beim Landratsamt vorgesehen ist. Ihrer Ansicht nach bedarf dies einer praxisrelevanten Überprüfung. Wie sie berichtet, plant der Kreisjugendring, als Erweiterung des Antragswesens und im Zuge der Digitalisierung, ein Onlinetool für die Antragstellung bereit zu stellen.

Frau Schwaiger macht darauf aufmerksam, dass durch Ansiedelung dieser beim Kreisjugendring, die Beratungsfunktion verstärkt wahrgenommen werden könnte, Zudem sieht sie das geplante praktische Vorgehen im Antragsverfahren als noch nicht ausreichend beschrieben.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

In ihrem weiteren Wortbeitrag empfiehlt **Frau Schwaiger** eine tragfähige Korrekturlesung der neu überarbeiteten Zuschussrichtlinien durchzuführen. Sie beruft sich hierbei auf die zuletzt 2018 durchgeführte Änderung, deren Beschlussfassung viele redaktionelle Lesungen vorausgegangen sind.

In der vorliegenden Fassung sieht sie an vielen Stellen noch Interpretationsschwierigkeiten, Konkretisierungsbedarf und die Notwendigkeit von Formulierungsanpassungen. Sie regt an, hier eventuell das Gremium des Unterausschusses bzw. den Bayerischen Jugendring, als beratendes Mitglied, mit einzubinden. Sie stößt deshalb an, darüber nachzudenken, die für die aktuelle Sitzung geplante Beschlussfassung zu vertagen, um Umsetzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Frau Schwaiger fügt während des Gesprächsverlaufs ergänzend an, dass entsprechend gesetzlicher Vorgaben die Jugendarbeit bis zum 27. Lebensjahr verortet werden darf. Hierbei verweist sie auch auf die Anlehnung an die Sportförderung.

Der **Vorsitzende** sieht den Bedarf ein weiteres Gremium oder eine zusätzliche Expertenrunde zur Beratung hinzu zu ziehen als nicht zielführend und spricht sich dagegen aus. Im Vorfeld sind, nach seinen Ausführungen, die Vereine und Verbände, die die Fördermittel erhalten, bereits nach ihren Anliegen und Wünschen gefragt worden. Nach Beratung mit den Sachverständigen in diversen Workshops konnte eine nahezu identische Umsetzung, mit juristischer Bewertung, im vorliegenden Rahmen erfolgen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, etwaigen vorhandenen Klärungsbedarf in der vorhandenen Sitzung mit den anwesenden Experten vorzunehmen.

Daraufhin richtet der **Vorsitzende** das Wort an **Kreisrat Sticha** und verliest zu dessen Kenntnisnahme den in der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.06.2021 gefassten einstimmigen Beschluss (s. Anlage 2_Beschlussauszug). Er stellt dabei fest, dass sich das genau mit dem durchgeführten Vorgehen deckt. Der **Vorsitzende** fügt hinzu, dass rechtskonform, entsprechend der Beschlusslage gehandelt wird und dass mehr Geld für Jugendliche und die Verbände zur Verfügung gestellt werden wird.

Kreisrätin Vogelfänger schlägt vor, dass die künftige Handhabung mit den Zuschussanträgen bei der nächsten Vollversammlung des Kreisjugendrings Anfang Dezember klar gestellt werden könnte.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erläutert **Herr Nummerger**, wie der Prozess der Antragstellung für die Zukunft angedacht ist:

- Anträge werden im Sachgebiet 21-5 bei der Kommunalen Jugendarbeit angenommen.
- Dortige Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit.
- Weiterleitung zum Kreisjugendring mit der Bitte um fachliche Stellungnahme
- Danach nochmalige Rückleitung an das Landratsamt (21-5). Dort wird dann das Auszahlungsprozedere erfolgen.

Kreisrätin Dieckmann fügt hierzu an, dass dies aus der Beschlussvorlage so nicht ersichtlich gewesen ist und deshalb



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

entsprechend hinterfragt worden ist. Mit den vorangegangenen Erklärungen zeigt sie sich nun zufrieden. Zudem pflichtet sie ihrer Vorrednerin Kreisrätin Vogelfänger bei, dass auch sie es für wichtig befindet, den Sachverhalt bei der Vollversammlung abschließend zu klären.

Kreisrätin Dieckmann regt an, darüber nachzudenken – als wegweisendes Zeichen von Demokratieverständnis - zusätzlich die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen.

Des Weiteren spricht sie sich für eine einheitliche Übernahme der Altersgrenze von 27 Jahren aus und bittet darum, die genauen Voraussetzungen bis spätestens zum Termin der Vollversammlung abschließend zu klären.

Bei der *Förderung von Freizeitmaßnahmen* ist für **Kreisrätin Dieckmann** wichtig, dass künftig eindeutig festgehalten wird, bei mehrtägigen Veranstaltungen sowohl jeweils eine männliche als auch eine weibliche Betreuungskraft für den entsprechenden Teilnehmerkreis einzubinden (Unterpunkt 4.8; bisherige Fassung der Zuschussrichtlinien 01.07.2018). Außerdem erfragt **Kreisrätin Dieckmann**, was unter *Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Landkreis, für die die Höchstfördergrenze bis max. 400 Euro überschritten werden kann* beispielsweise zu verstehen ist und wer dann letztendlich darüber entscheidet (Unterpunkt 5.2; bisherige Fassung der Zuschussrichtlinien 01.07.2018).

Eingehend auf die letzte Fragestellung führt **Herr Numberger** aus, dass dieser genannte Passus in die neuen Richtlinien nicht mehr übernommen worden ist. Die Definition „*Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Landkreis*“ hat sich in der Praxis schwierig gestaltet. Statt dessen ist in der Neufassung die Förderhöhe für mehrtägige Maßnahmen und eintägige Veranstaltungen in der Höhe nach oben angepasst worden (Unterpunkt II/4; Neufassung der Zuschussrichtlinien 28.10.2022).

Die vorherige Anfrage kann **Herr Numberger** mit Verweis auf Seite 8 der Neufassung für Kreisrätin Dieckmann zufriedenstellend beantworten. Unter *Verantwortlichkeit* ist dies eindeutig geklärt. Der entsprechende Satz lautet: *Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird ein gemischt-geschlechtliches Leitungsteam empfohlen.*

Kreisrat Sticha bedankt sich für die Klarstellung seines vorherigen Anliegens zur Antragstellung und den Verweis darauf, dass im Grundlagenvertrag zufriedenstellende vertragliche Regelungen getroffen worden sind.

Die Fragestellung über die *abzuschließende Vereinbarung* zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis ist jedoch noch nicht abschließend geklärt worden (S.7 *Antragsberechtigung*; neue Fassung).

Herr Numberger erklärt hierzu, dass es sich bei dieser Vereinbarung darum handelt, dass von allen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen muss. Nach seinen Aussagen ist dies für die meisten Vereine bereits gegeben. Wie er erklärt, läuft dieser Prozess seit 2013 und wird immer wieder erneuert.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrat Sticha weist auf die Umformulierung in den neuen Richtlinien zum Thema *Fördervoraussetzungen* hin (S. 13, Punkt 2) und erfragt hierfür die Hintergründe. Er möchte wissen, wie die Begrifflichkeit „*Die Veranstaltung dauert mindestens 3 (mit An- und Abreise) und höchstens 14 Tage*“ zu bewerten ist. Er fragt nach, ob eine länger dauernde Veranstaltung dann gar nicht oder anteilig gefördert wird und warum die Anzahl der mindestens geforderten Tage reduziert worden ist.

Herr Numberger führt aus, dass die Reduzierung der Mindesttage auf den Wunsch der Vereine und Verbände basiert, um auch Wochenenden entsprechend nutzen zu können.

Zum Thema der 14-tägigen Dauer bespricht man sich im **Gremium** und wird sich einig, den in der alten Fassung vorhandenen Zusatz „*in der Regel*“ wieder mitaufzunehmen. Dies soll mögliche Irritationen verhindern.

Kreisrätin Grasser befindet den Vorschlag von Kreisrätin Vogelfänger, die bevorstehende Vollversammlung bei Klärungsbedarf zu nutzen, für gut. Sie erinnert daran, dass dann allerdings auf die Frist zur Einwirkung auf die Tagesordnung geachtet werden muss. Sie selbst stimmt den vorliegenden Richtlinien absolut zu. Wie sie erörtert, haben die Verbände ihre derzeitigen Wünsche im Expertengremium miteinfließen lassen. Die Anzahl der Teilnehmer ist allerdings im Verhältnis zu den geladenen Verbänden als sehr gering zu verzeichnen gewesen.

Gleichzeitig regt **Kreisrätin Grasser** an, zeitnah in ca. 2-3 Jahren, die Richtlinien erneut zu evaluieren, um stets die Aktualität der Bedürfnisse und Erfordernisse zu gewährleisten. Um diese Anregung besser verstehen können, nennt sie den derzeit aufgenommenen Punkt „*VII. Zuschuss zur Vereinsbekleidung/Landkreislogo*“ (S. 22).

Frau Schwaiger kommt nochmals auf ihr bereits erwähntes Anliegen zurück und bittet darum, erneut über das Prozedere der Antragstellung in Austausch zu kommen. Sie setzt sich abermals für die Verwendung des Online-Tools, das dem Kreisjugendring zur Verfügung steht, ein. Nach ihren Aussagen, wird dies in anderen Landkreisen bereits erfolgreich angewandt. Es erleichtert und systematisiert die Antragstellung. Sie verweist nochmals auf die von dem Vorsitzenden verlesene Vereinbarung aus dem Grundlagenvertrag. Bis auf die analoge Antragstellung beim Landratsamt, würden alle weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

Zudem verweist **Frau Schwaiger** auf die im Diskussionsverlauf angesprochenen Unklarheiten bzw. Anpassung bei einzelnen Formulierungen. Sie sieht dies als Beleg dafür, dass ihr Vorschlag eine zusätzliche Korrekturlesung durchzuführen, durchaus eine Grundlage hat. Die mangelnde Teilnahme der Verbände erklärt **Frau Schwaiger**, unter anderem, mit Kurzfristigkeit.

Der Vorsitzende erwidert, dass unter anderem auch aus haftungsrechtlichen Gründen, die Einlaufprüfung inkl. Eingangsstempel beim Landratsamt, als Bewilligungsbehörde, erfolgen muss. Er verweist auf das Verfahren mit Bescheiden.

Des Weiteren informiert er darüber, dass auch die Antragstellung im Landratsamt nicht mehr analog erfolgen muss. Hierfür nennt er einige



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

bereits praktizierte Beispiele.

Zudem vergleicht er das Prozedere mit der Sportförderung. Auch hier ist ein ähnlicher Prozessablauf vorgegeben. Für sein Dafürhalten ist das Verfahren nicht anders darstellbar.

Bezugnehmend auf die doch eher geringe Beteiligung der Verbände an den Workshops macht der **Vorsitzende** darauf aufmerksam, dass durchaus auch Stellvertreter entsendet hätten werden können. Auch die erwähnten Verzögerungen bei der Postzustellung betreffen, seinen weiteren Ausführungen zufolge, nicht alle Termine.

Der **Vorsitzende** befürwortet und begrüßt eine Vorstellung der Richtlinien in der Vollversammlung des Kreisjugendrings. Zugleich hebt er hervor, dass der Beschluss über die Verabschiedung der Richtlinien allerdings von diesem Gremium getroffen werden muss.

Er erinnert daran, die noch weiteren offenen Punkte und Fragen zur Klarstellung in der aktuellen Sitzung zu besprechen.

Auch **Frau Jindrich** ist der Ansicht, dass die Einladung zur Expertenrunde viel zu kurzfristig erfolgt ist. Den ersten Workshop hat sie für sehr gut befunden. Sie weist ebenfalls auf die festgesetzte Altersgrenze von 21 Jahren hin (VI. Pauschalzuschüsse, S. 21, Punkt 3), die für ihr Dafürhalten als zu niedrig angesetzt ist. Sie berichtet aus der Praxis, dass die wenigsten der Betreuer und Teamer, die das Wissen weitergeben, in diese Altersgruppe fallen. Sie spricht sich dafür aus, die Altersgrenze auf 27 Jahre anzuheben.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt **Frau Wolf (A2, Abteilungsleitung)** die rechtlichen Vorgaben:

Danach gilt (SGB VIII) generell die Altersgrenze bis 21 Jahren für Maßnahmen für Jugendliche. Im Einzelfall kann, für Jugendliche mit speziellen Einschränkungen und Bedarfen, unter Berücksichtigung zusätzlicher Voraussetzungen, eine Verlängerung bis zum 27. Lebensjahr erfolgen. Zudem verweist sie darauf, dass man sich hier an den Mitgliedern orientiert hat. **Frau Wolf** fügt hinzu, dass man aufpassen muss, sich nicht immer weiter von dem „Jugendlichen“ zu entfernen.

Nachdem sich **Kreisrätin Vogelfänger** nun über die Gründe bewusst ist, die gegen eine reine Online-Antragstellung sprechen, macht sie den Vorschlag die Antragstellung parallel zu machen. Sie ist der Ansicht, dass dies dann wahrscheinlich zeiteinsparend wirken könnte.

Der **Vorsitzende** befindet die Anregung für überdenkenswert und als sehr konstruktiv.

Im Gremium wird über eine mögliche Vorgehensweise hierzu diskutiert. Die Antragstellung würde im Landratsamt erfolgen. Parallel dazu würde der Kreisjugendring mit dem Online-Tool durch den Antragsteller darüber informiert. Die Ausarbeitung der fachlichen Stellungnahme könnte dann bereits – ohne Zeitverlust – vorbereitet werden.

Frau Schwaiger geht nochmals auf den vorherigen Wortbeitrag von Frau Wolf ein und spricht an, dass die Ausgangslage konkret verifiziert werden muss, um die Altersgrenze korrekt zu bestimmen. Ihrer Ansicht nach ist im Vorfeld von Leistungen der Jugendhilfe in der Einzelfallhilfe gesprochen



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

worden. Wie sie berichtet, ist es hier üblich, dass diese teilweise mit 18 Jahren enden und im Einzelfall eine Verlängerung bis zum 21. Lebensjahr geprüft werden kann.

In der aktuellen Diskussion, betreffend der Zuschussrichtlinien, wird jedoch die Jugendarbeit thematisiert. Wie **Frau Schwaiger** weiss, wird die Altersgrenze hier mit 27 Jahren benannt.

Zudem verweist sie auf die Sportstättenförderung, die als Grenze auch das 27. Lebensjahr festhält.

Sie bittet darum, hier entsprechend zwischen Einzelfallhilfen und Jugendarbeit zu differenzieren und die Altersgrenze bei 27 Jahren, wie in der Vergangenheit, zu belassen.

Nachdem der **Vorsitzende** mit Nachfragen dies als Tatsachen verifiziert und in der Sportförderung auch die Altersgrenze von 27 Jahren gilt, spricht er sich dafür aus, die Altersgrenze nun entsprechend dem Diskussionsverlauf auf 27 Jahre festzusetzen. Er hält zusätzlich fest, dass bei juristischen Bedenken die Richtlinien allerdings wieder angepasst werden müssten.

Kreisrätin Dieckmann stellt keinen formellen Antrag, regt jedoch an, dass auf die Vollversammlung des Kreisjugendrings am 08.12.2023 positiv zugegangen wird und die eventuell dort besprochenen, noch gewünschten Änderungen für die Zuschussrichtlinien berücksichtigt werden. So hätten die Jugendverbände, nach der zu kurzfristigen Einladung zu der Expertenrunde, doch noch die Möglichkeit sich zu beteiligen.

Der **Vorsitzende** erklärt hierzu, dass für die Beschlussfassung dieses Gremium zuständig ist und der Kreisjugendring in diese Entscheidung nicht miteingebunden werden kann.

Kreisrätin Dieckmann fügt an, dass ihr das durchaus bewusst ist. Allerdings sollten Änderungsvorschläge noch berücksichtigt werden können.

Wie der **Vorsitzende** ausführt, sind Änderungen grundsätzlich immer möglich, wenn der richtige Weg eingehalten wird.

Nach Aussage von **Herrn Hagner** gilt als junger Mensch, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies ist gesetzlich so geregelt (§7 SGB VIII). Damit bekräftigt er die Aussage seiner Vorrednerinnen.

Frau Jamurskewitz (Vorsitzende Kreisjugendring) begrüßt, dass sich die vorliegende Neufassung der Zuschussrichtlinien umfangreicher und konkreter zeigt. Auch sie bemängelt die Kürze der Zeit zwischen Zustellung der Einladung und der tatsächlichen Termine für die Workshops.

Sie möchte die Zuschussrichtlinien in der Vollversammlung vorstellen und sieht dies als gute Möglichkeit, diese für alle betreffenden Personen zugänglich zu machen. Zudem würde sie sich wünschen, danach eine fiktive Antragstellung durchzuführen, um die Schwachstellen aufzeigen zu können.

Abschließend bittet sie deshalb darum, die Beschlussfassung auf die erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses im neuen Jahr zu verschieben.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Der **Vorsitzende** erwidert, dass er die Abstimmung in der aktuellen Sitzung herbeiführen möchte. Er bedauert, dass es bei der Zustellung der Ladung für einen der Workshops Probleme mit der Post gegeben hat, stellt gleichzeitig aber die Frage, ob sich bei einer höheren Anzahl der anwesenden Teilnehmer dann automatisch auch mehr Änderungswünsche eingestellt hätten.

Zugleich zeigt sich der **Vorsitzende** offen dafür, sich aus der Praxis ergebende Änderungsanträge dann möglichst zeitnah zu berücksichtigen.

Frau Schwaiger sieht noch großen Konkretisierungsbedarf. Explizit spricht sie eine gewünschte Formulierungsergänzung zu Punkt „VI Pauschalzuschüsse (S. 21 / Punkt 1) an. Hier werden lediglich Jugendverbände, die ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrnehmen, genannt. Wie sie aber weiss, sind bislang auch kleinere Jugendvereine, Jugendinitiativen und Jugendgruppen, gefördert worden, die nicht unbedingt auf Kreisebene tätig gewesen sind. Beispielhaft erwähnt sie hierfür die Karnevalsjugend. Sie möchte, dass diese Nennung wieder aufgenommen wird, um eine Anspruchsgrundlage für die Pauschalzuschüsse zu schaffen.

Die Anzahl der Mitglieder sieht sie hier bei 1 bis 25 bzw. bei 26 bis 50 angesiedelt

Weiter führt **Frau Schwaiger** aus, dass viele Dinge noch nicht zufriedenstellend ausformuliert sind. Sie kann deshalb, bei Beschlussfassung in der aktuellen Sitzung, nicht zustimmen.

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden** erörtert **Herr Nummerger**, dass im Expertengremium intensiv über diese neue Formulierung diskutiert und nachgedacht worden ist. Die Hintergründe hierfür liegen zum einen in dem bisher sehr kompliziert dargestellten Punktesystem für die Verteilung der Gelder und zum anderen hat man bewusst eine Abgrenzung schaffen wollen. Beispielhaft nennt **Herr Nummerger** hier die vielen Schützenvereine (65) im Gau Erding, die zwar alle Jugendarbeit machen, jedoch nicht einzeln als pauschalzuschussberechtig angesehen werden. Diese Art von Vereinen sollen die Pauschalzuschüsse über den Verband beantragen.

Nach seinen Ausführungen gilt dies allerdings nicht, wenn es lediglich einen Verein gibt, der tätig ist (z.B. Karnevalsgesellschaft).

Wie sie bereits am Anfang ihrer Ausführungen ausgeführt hat, möchte **Frau Schwaiger**, dass deshalb eine entsprechende Begrifflichkeit für einzelne Vereine aufgenommen wird.

Am Beispiel des Jugendverbandes der Feuerwehren klären der **Vorsitzende**, **Herr Nummerger** und **Frau Schwaiger** dass der Verband zuschussberechtig ist und dieser dann wiederum eine Verteilung auf die einzelnen Feuerwehren vornimmt.

Daraufhin schlägt der **Vorsitzende** vor folgende Formulierung zu wählen: „Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände (Organisationen)....“

Herr Leiter empfiehlt folgende Formulierung zu verwenden:

„Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und Einzelorganisationen...“



Der **Vorsitzende** fasst das Ergebnis des Diskussionsverlaufs zusammen. Er stellt fest, dass eine komplette Überarbeitung der jetzt vorgestellten Positionen vorgenommen werden soll. Die Altersgrenze wird von 21 Jahren auf 27 Jahre angehoben.

Die finale, überarbeitete Fassung der Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Erding ist dem Protokoll als Anlage beigefügt (**Anlage 3 zum Protokoll**).

Daraufhin bringt der **Vorsitzende** den dahingehend angepassten Beschlussvorschlag, wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss: JHA/022-26

Die Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit Kreisjugendamt und Kreisjugendring in der Fassung vom 01.07.2018 wird durch die vorliegende Neufassung der Zuschussrichtlinie des Landkreises Erding zum 01.01.2023 ersetzt; mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 12 : 2 Stimmen**
(*Nein-Stimmen: Frau Birgit Schwaiger, Frau Andrea Jamurskewitz*)

5. Nachbesetzung von zwei Mitgliedern im Jugendhilfe-Ausschuss
Vorlage: 2022/543

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 5.

Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

- I. Mit E-Mail vom 13.06.2022 hat das Polizeipräsidium Oberbayern Nord gebeten, dass neben Herrn PD Rainer Kroschwald als Stellvertreter Herr POM Korbinian Brielmair als Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erding benannt werden soll.

Bisher war für Herrn PD Kroschwald kein Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss benannt.

- II. Mit Schreiben vom 20.10.2022 hat der BRK Kreisverband Erding mitgeteilt, dass neben Monika Poppel als Stellvertreter Herr Kreisgeschäftsführer Herr Andreas Lindner benannt werden soll.

Frau Dorit Walter soll als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entbunden werden.

Der **Vorsitzende** verliest hierzu den Beschlussvorschlag. Es erfolgen keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen.

Folgender Beschluss wird gefasst:



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Beschluss: JHA/023-26

- I. Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird empfohlen, wie vom Polizeipräsidium Oberbayern Nord vorgeschlagen, Herrn POM Korbini-an Brielmair als Stellvertreter von Herrn PD Kroschwald in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erding als beratendes Mitglied zu berufen.
- II. Frau Dorit Walter wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entbunden.

Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird empfohlen, wie vom BRK Kreisverband Erding vorgeschlagen, Herrn Kreisgeschäftsführer Andreas Lindner als Stellvertreter von Frau Monika Poppel in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erding als stimmberechtigtes Mitglied zu berufen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 14 : 0 Stimmen**

6. Haushaltswesen - Jugendhilfe Haushalt 2023 **Vorlage: 2022/696**

Der **Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 6 auf.

Es wird auf den Haushaltsentwurf für 2023, Einzelplan 4, Teil Jugendhilfe verwiesen.

Die maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 werden in der Jugendhilfeausschusssitzung mündlich erläutert.

Kreisrätin Dieckmann erfragt, inhaltliche Einzelheiten zum Einzelplan 4, Unterabschnitt 4703, Gruppe 7090, der sich mit der Jugendsozialarbeit an Schulen befasst. Sie erklärt hierzu, dass der Hintergrund für die detaillierte Nachfrage, der von ihrer Partei gestellte Antrag zu diesem Thema ist.

Herr Numberger führt aus, dass es sich hierbei um die Kostenmehrung für Jugendsozialarbeit an der Realschule Taufkirchen/Vils, an der Herzog-Tassilo-Realschule und die Kosten für die Grundschule Taufkirchen/Vils sowie um die Anpassung für die Gymnasien handelt.

Kreisrätin Dieckmann möchte über die Anpassung für die Gymnasien genauere Details wissen.

Wie **Herr Numberger** berichtet, ist man momentan in Abstimmung mit den Rektoren von zwei Gymnasien. Demnächst wird hierzu ein Konzept vorgelegt.

Der **Vorsitzende** fügt hinzu, dass – selbstverständlich in Abstimmung mit den Schulleitern - eine Regelung gefunden werden soll, die einer künftigen staatlichen Förderung nicht entgegensteht.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrätin Dieckmann erläutert, dass sie sich intensiv mit dem Einzelplan 4 beschäftigt hat und für sie noch einige Fragen offen sind.

Zum einen hinterfragt sie, die Position im Unterabschnitt 4701, Gruppe 7000, die u.a. Alternachmittage inhaltlich vorsehen. Ihr ist, laut ihren Aussagen, dies noch nie aufgefallen und sie wundert sich, warum diese im Jugendhilfeausschuss verortet sind.

Des Weiteren möchte **Kreisrätin Dieckmann** zu der auf derselben Seite sich befindlichen Gruppe 7130 wissen, weshalb die für die Beratungsstelle Ismaning vorgesehene Kommunale Schwangerenberatung eine Kürzung in Höhe von 10.000 Euro vorgenommen worden ist.

Die erste Frage kann **Herr Sicheneder** dahingehend beantworten, als dass die Gruppe 7000 (Alternachmittage) zwar dem Unterabschnitt 4701 zuzuordnen ist, jedoch den Jugendhilfeausschuss nicht betrifft. Dies kann technisch nicht anders dargestellt werden.

Für die Beantwortung der zweiten Frage ist nach Mitteilung von **Herrn Nummerger** der Fachbereich 22 zuständig. Dort wird entsprechend nachgefragt und die Information dann an Kreisrätin Dieckmann weitergeleitet.

Die nächste Frage von **Kreisrätin Dieckmann** betrifft Unterabschnitt 4515 Gruppe 7099. Sie verifiziert in Absprache mit Herrn Sicheneder, dass hierbei, unter anderem, die Ausgaben für die Geschäftsstelle / Personalkosten des Kreisjugendrings abgebildet werden. Für ihr Dafürhalten bedeutet dies rechnerisch faktisch eine Kürzung für die Geschäftsstelle. Sie berichtet weiter, dass sie deshalb diesem Punkt im Haushalt 2023 nicht zustimmen kann.

Es entwickelt sich eine Diskussion zwischen **Kreisrätin Dieckmann** und **dem Vorsitzenden**, bei der beide ihre Sichtweise mit stichhaltigen Begründungen darlegen.

Kreisrätin Dieckmann bekräftigt, wie wichtig sie die pädagogische Arbeit in der Jugendarbeit befindet. Sie sieht hier keineswegs nur die Fördermittelberatung im Fokus. Ihrer Ansicht nach muss dafür die Hauptamtlichkeit gewährleistet sein.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass er genauere Details zum Grundlagenvertrag in öffentlicher Sitzung nicht benennen kann. Seiner Ansicht nach, sind bei diesem alle wichtigen Vorgaben berücksichtigt worden und es liegt ein gelungenes Werk vor, das eine Basis bietet für die künftige Zusammenarbeit.

Wie er weiter berichtet, ist die Hauptamtlichkeit, nach wie vor, gegeben. Es sind lediglich Veränderungen in der Stundenzahl zu vermerken.

Auf Nachfrage von **Kreisrat Sticha** berichtigt **Herr Sicheneder** den im Unterabschnitt 4651, Gruppe 4440 (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung „Tariflich Beschäftigte“) hinterlegten Ansatz für 2023 von 790.520 Euro auf 79.020 Euro. Er fügt an, dass es sich hier um einen Eingabefehler handelt, der bereits verbessert worden ist.

Kreisrätin Vogelfänger übernimmt, den **Vorsitz** und übergibt das Wort an **Kreisrätin Grasser**.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrätin Grasser weist darauf hin, dass die Kürzung für den Kreisjugendring in der Vorrede des Vorsitzenden, unter anderem damit begründet worden ist, dass die Antragstellung künftig im Landratsamt erfolgen wird und somit die Verwaltungsarbeit dafür für den Kreisjugendring entfällt. Wie sie weiter ausführt, ist aber nun während der Sitzung besprochen worden, dass die Antragstellung parallel sowohl im Landratsamt als auch beim Kreisjugendring vorgenommen wird. **Kreisrätin Grasser** stellt in Frage, ob diese dann jetzt doppelt gemacht wird und somit für beide Institutionen ein Verwaltungsaufwand anfällt.

Kreisrätin Vogelfänger und **Kreisrätin Grasser** informieren Herrn Landrat Bayerstorfer über den Inhalt des vorangegangenen Wortbeitrags. Herr **Landrat Bayerstorfer** übernimmt wieder den **Vorsitz**.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass das künftige Vorgehen folgendermaßen geplant ist:

- Der Vollzug der Richtlinien mit der kompletten Bescheiderstellung und deren ggf. erforderlichen Überprüfung (bei evtl. Widerspruch) erfolgt im Landratsamt.
- Die fachliche Beurteilung bzw. Bewertung wird vom Kreisjugendring bearbeitet und fließt in die Fallbearbeitung ein.

Im weiteren Gesprächsverlauf zwischen **Kreisrätin Grasser** und dem **Vorsitzenden** wird herausgearbeitet, dass die eingestellten Gelder für den Arbeitsaufwand ausreichen müssten. Man geht zudem davon aus, dass sich diese Änderung einspielen wird. Zudem wird man dies künftig weiter beobachten, um ggf. mit einer Vertragsanpassung reagieren zu können. **Kreisrätin Vogelfänger** möchte wissen, warum im Unterabschnitt 4701, Gruppe 7170 (Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen – Gesundheits-/Pflegekoordinator/Pflegekrisedienst) der Ansatz 2023 mit einer „Null“ vorgenommen worden ist, während für 2022 noch 110.000 Euro vorgesehen gewesen sind.

Herr Sicheneder klärt den Grund auf. Dieser Ansatz ist in einen anderen Unterabschnitt verschoben worden ist, der nicht dem Bereich Jugendhilfe zugeordnet wird.

Kreisrätin Vogelfänger stellt fest, dass der Ansatz für schulbegleitende Maßnahmen gewaltig steigen (Unterabschnitt 4560, Gruppe 7705) und erfragt, ob hier so ein immenser Bedarf vorherrscht.

Herr Numberger bestätigt die hohe Steigerung und begründet diese mit der wachsenden Zunahme von Kindern mit seelischen Störungen und sonstigen Wahrnehmungsstörungen (z.B. ADHS, Autismusspektrumsstörung), die den vielfältigen Herausforderungen eines Schulalltages nicht ohne individuelle zusätzliche Hilfe gewachsen sind.

Kreisrätin Vogelfänger erfragt zum Unterabschnitt 4583, Gruppe 1601 (Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Bund frühe Hilfen), warum im Vergleich zum Ergebnis von 2021 mit 146.611 Euro die Ansätze für 2022 und 2023 nur mit je 60.000 Euro zu verzeichnen sind.



Herr Numberger erklärt das hohe Ergebnis für 2021 damit, dass man sich bemüht hat zusätzlich weitere Fördermittel abzurufen. Dies ist gelungen. Eine Zuteilung kann allerdings nicht für jedes Jahr als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Kreisrätin Dieckmann gibt vor der Abstimmung zu Protokoll, dass sie, aus bereits genannten Gründen, dem Unterabschnitt 4515, Gruppe 7099 (Zuschüsse für lfd. Zwecke an sonstige Verbände, Vereine u.ä. sowie deren Einrichtungen Geschäftsstelle/Personalkosten) nicht zustimmen kann. Dem Rest des vorliegenden Haushaltsentwurfes stimmt sie allerdings zu.

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Fragen und Wortmeldungen. Daraufhin bringt der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss: JHA/024-26

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Einzelplan 4, Teil Jugendhilfe, für das Haushaltsjahr 2023 (mit Ausnahme der Zuschüsse von freien Trägern, eigener TOP) in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 14 : 0 Stimmen**

7. Gewährung von Zuschüssen
Vorlage: 2022/695

Der **Vorsitzende** leitet über zu TOP 7

Es wird auf die Anlage freiwillige Leistungen, Teil Jugendhilfe, zum Haushalt 2023 verwiesen.

Der **Vorsitzende** fügt an, dass dies freiwillige Leistungen über 5.000 Euro betrifft.

Kreisrat Sticha fügt an, dass entgegen der Vorjahre, die Anträge der einzelnen Stellen nicht mit den Sitzungsunterlagen zugänglich gemacht worden sind. Er wünscht nun hierzu weiterreichende Informationen.

Herr Numberger gibt diese wie folgt bekannt:

Organisation/Zweck	Beantragter Zuschuss für 2023	Eingeplant
BLSV	10.000 Euro	8.000 Euro
Katholisches Bildungswerk/Zentrum der Familie	38.000 Euro	28.000 Euro
Zuschuss für Freizeiten	Nun in den Zuschussrichtlinien enthalten	
Fachberatung sexuelle Gewalt – Jugendamt sucht Träger zur Beratung in solchen Fällen Berücksichtigung im Haushalt 2023		6.000 Euro



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrätin Dieckmann befindet es für schade, dass die Original-Anträge nicht einsehbar gewesen sind, weil sich so die Begründung für diese nicht erschließen hat können. Für ihr Dafürhalten macht das die Abstimmung schwieriger.

Wie der **Vorsitzende** erklärt, wird im Jugendhilfeausschuss nicht über konkrete Beträge beschlossen, sondern eine dahingehende Empfehlung an den Kreisausschuss ausgesprochen. Dieser trifft dann die Entscheidung. Die Zuschüsse sind im Haushalt 2023 bereits so vorgesehen.

Um dies zu verdeutlichen liest der **Vorsitzende** den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor, wobei er bemerkt, dass die Nennung des Ausschusses nicht richtig gewählt wird. Er verbessert dies sogleich. Die korrekte Formulierung lautet:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, den freien Trägern einen angemessenen Zuschuss für das Jahr 2023 auf Grundlage der Empfehlung des Fachbereiches 21 zu gewähren.

Auf Rückfrage von **Frau Schwaiger** führt **Herr Numberger** aus, dass es sich bei der Fachberatung sexuelle Gewalt, um ein weiteres Beratungsangebot handelt, auf das sowohl Kräfte des Jugendamtes als auch Eltern bei Bedarf zugreifen können. Wie er weiter erklärt, wird hierfür noch ein geeigneter Träger gesucht.

Ein weiteres Anliegen von **Frau Schwaiger** ist, dass man sich den beantragten Zuschüssen für das Zentrum der Familie in der Höhe wieder mehr annähert.

Daraufhin legt der **Vorsitzende** die äußerst schwierige vorherrschende Gesamtsituation für die Haushaltsplanung 2023 dar. Er zeigt diese anhand von anschaulichen Beispielen auf und bezeichnet die damit einhergehende Herausforderung als noch nie dagewesen. Er berichtet, dass aus den genannten Gründen nicht aufgestockt werden kann.

Herr Hagner berichtet, mit Hintergrund auf seine täglich erlebte berufliche Situation, dass sich eine gesamtgesellschaftlich äußerst fatale Entwicklung abzeichnet. Der präsenste Fachkräftemangel zieht immer mehr Wohngruppenschließungen nach sich. Für die intensive Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe sind die Kapazitäten erschöpft und für betroffene junge Erwachsene wird es in naher Zukunft wenig Möglichkeiten geben, die Komplettausfälle aus dem Elternhaus anderweitig zu kompensieren. Aus dieser Argumentationsgrundlage heraus, fordert **Herr Hagner** dazu auf, möglichst kostengünstige, niederschwellige pädagogische Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu fördern und zu unterstützen. Beispielhaft nennt er hier den Kreisjugendring und das katholische Bildungswerk. Seiner Ansicht nach, entfallen die teuren, bisher noch vorhandenen Möglichkeiten, in absehbarer Zeit aufgrund eines Mangels an Kapazitäten.

Der **Vorsitzende** fügt an, dass diese Zuschüsse, wie letztes Jahr eingeplant worden sind. Sie erfahren keiner Kürzung und keiner Mehrung. Eine Diskussion ist, nach Aussagen des Vorsitzenden, möglich.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kreisrätin Dieckmann verweist in diesem Zusammenhang auf den Nutzen und Vorteil einer Tagesklinik. Zwischen ihr, dem **Vorsitzenden** und **Kreisrätin Grasser**, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat, werden im Gesprächsaustausch die Fakten hierzu beleuchtet.

Kreisrätin Grasser fügt an, dass es wünschenswert ist, grundsätzlich präventiv zu arbeiten.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen und Wortmeldungen.

Daraufhin verliert der **Vorsitzende** den im Wortlaut bereits erwähnten Beschlussvorschlag wie folgt:

Beschluss: JHA/025-26

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, den freien Trägern einen angemessenen Zuschuss für das Jahr 2023 auf Grundlage der Empfehlung des Fachbereichs 21 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 14 : 0 Stimmen**

8. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

9. Bekanntgaben und Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet diesen Tagesordnungspunkt. Die Bekanntgabe und die Anfragen werden gesondert vorgestellt.

9.1. Bekanntgabe Stellvertreterin im JHA für FB 21

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass Frau Christina Eichhorn (SG 21-1) ab dem 01.04.2022 als Stellvertreterin für Herrn Christian Numberger (für den FB 21 – als beratendes Mitglied) im Jugendhilfeausschuss benannt worden ist.

Frau Eichhorn stellt sich im Anschluss daran dem Gremium persönlich vor.

9.2. Wortbeitrag Kreisrätin Vogelfänger zum Thema Notwendigkeit von Kinder- und Jugendpsychiatern und entsprechendem Fachpersonal

Kreisrätin Vogelfänger weist in ihrem Wortbeitrag darauf hin, dass Präventivmaßnahmen natürlich als sehr wichtig zu erachten sind, oftmals aber nicht mehr ausreichen. Sie plädiert dafür, dass im Landkreis mehr



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Kinder- und Jugendpsychiater vorgehalten werden sollen. Nach Gesprächen mit Fachpersonal hat sie erfahren, dass beeinträchtigende und lebensbedrohliche Störungen von Kindern und Jugendlichen erheblich zugenommen haben und die im Landkreis vorherrschenden massiven Wartezeiten nahezu nicht mehr verantwortet werden können.

Kreisrätin Grasser pflichtet ihr bei und stellt auch die Möglichkeit in den Raum einen Antrag für einen Sitz für Kinder- und Jugendpsychologie zu stellen. Allerdings sieht sie dies nicht sehr zuversichtlich. Zudem ist das Vorhaben, für ihr Dafürhalten, mit einer sehr langen Zeitspanne versehen.

9.3. Anfrage Frau Birgit Schwaiger zum möglichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Jugendhilfe-Unterausschusses

Frau Schwaiger knüpft an ihre Anfrage des letzten Jugendhilfeausschusses an und fragt nach, wann eine Wiederaufnahme des Jugendhilfe-Unterausschusses erfolgen kann.

Herr Numberger antwortet, dass der Unterausschuss in der Jugendhilfe-satzung festgelegt und definiert ist. In der derzeitigen Legislaturperiode gibt es, nach seinen Aussagen, noch keinen Beschluss darüber, dass er wiederaufleben soll. Das war letztmalig 2012 der Fall und in der letzten Legislaturperiode ist dann nur eine Nachbesetzung erfolgt.

Herr Numberger fügt an, dass er dem Vorsitzenden einen Vorschlag machen wird, wie der Unterausschuss besetzt werden soll und wie das weitere Prozedere läuft.

Der **Vorsitzende** zeigt sich damit einverstanden.

Auf Nachfrage von **Frau Schwaiger** über einen konkreten Zeitplan hierfür, erwidert **Herr Numberger**, dass er versucht dies bis zum nächsten Jugendhilfeausschuss zu regeln.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, beendet der Vorsitzende die komplett öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 16:54 Uhr.

Vorsitzender

Protokoll

Martin Bayerstorfer
Landrat

Irmgard Watzka
Verwaltungsangestellte